

## Satzung

### **über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Jackerath unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in der Gemeinde Titz**

Aufgrund des § 34, Abs 4, Nrn 1 und 3 BauGB in der z Zt geltenden Fassung und nach § 7 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Gemeinde Titz in seiner Sitzung am 18.12.1997 folgende Satzung beschlossen

#### **§ 1**

Im südwestlichen Teil der Ortslage Jackerath werden noch Grundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB hereingenommen

Außerdem werden in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil Jackerath im südöstlichen Bereich Außenbereichsgrundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen

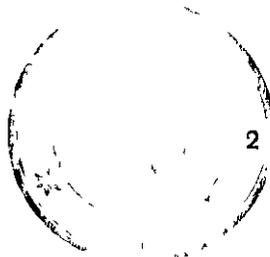
Diese Bereiche ergeben sich aus dem Urkundsplan, der die Satzung bildet

#### **§ 2**

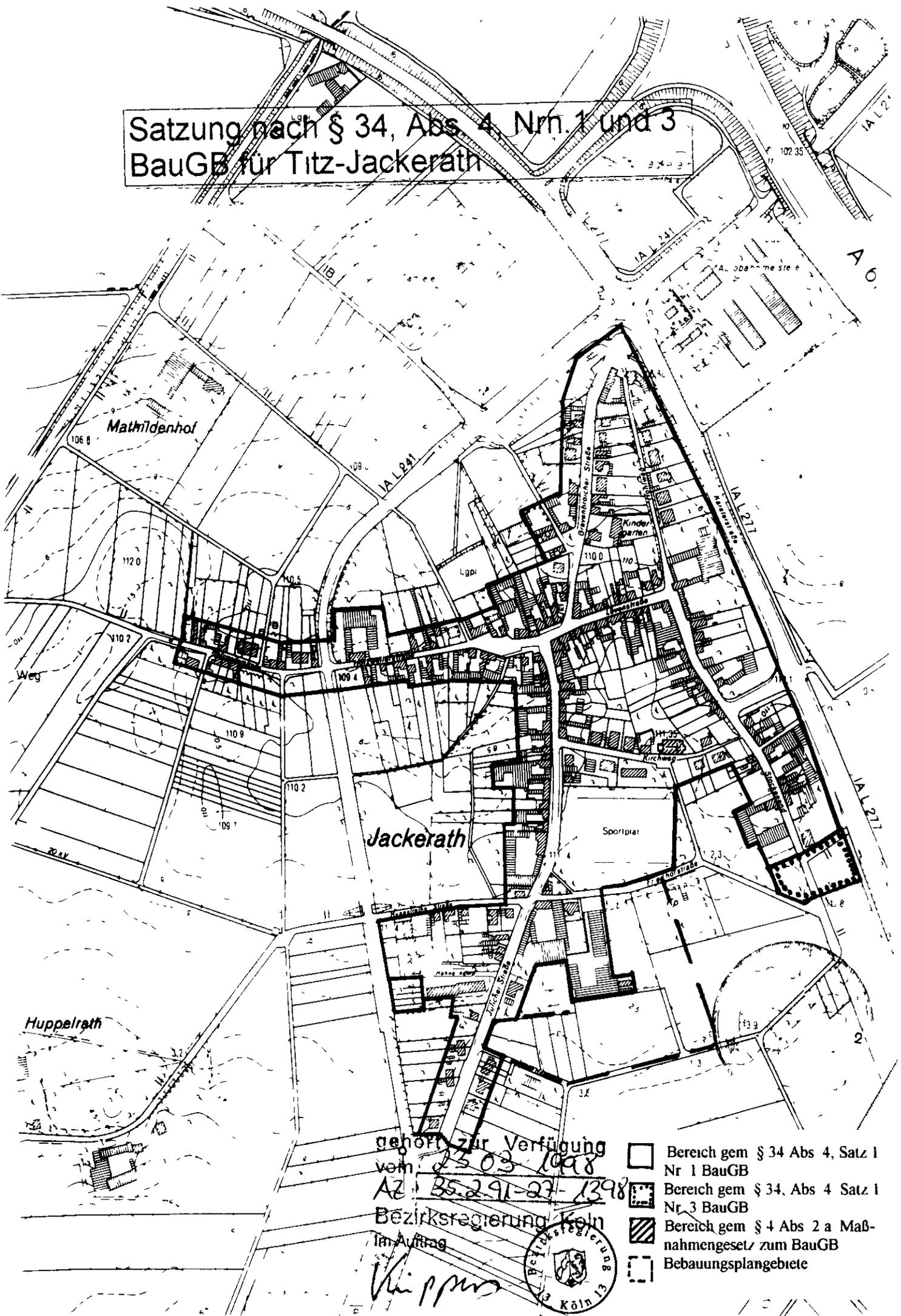
Die Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft (§ 12 BauGB)

Titz, den 18.12.1997

  
(Herrmann)  
Bürgermeister



Satzung nach § 34, Abs. 4 Nrn. 1 und 3  
BauGB für Titz-Jackerath



gehört zur Verfügung  
vom 23.03.1998  
AZ 35.291-27-1398  
Bezirksregierung Köln  
Im Auftrag

*Kippner*



- Bereich gem § 34 Abs 4, Satz 1 Nr 1 BauGB
- Bereich gem § 34, Abs 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB
- Bereich gem § 4 Abs 2 a Maßnahmengesetz zum BauGB
- Bebauungsplangebiete

## **Begründung**

### **der Satzung über die Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Jackerath unter Einbeziehung von Außenbereichsgrundstücken in der Gemeinde Titz**

#### **1. Allgemeines**

Die Ortslage Jackerath ist weitestgehend durch die vorhandene Bebauung bereits vorgeprägt

Der Flächennutzungsplan der Gemeinde Titz weist für die Ortslage Jackerath gemischte Bau- und Wohnbauflächen aus

Im südlichen Bereich ist noch eine Gewerbefläche ausgewiesen

#### **2. Ziele der Satzung**

Für die Ortslage Jackerath wurde mit Satzung vom 06.05.1997 zunächst der Bereich vor allem wegen der Klarstellung gem § 34, Abs 4, Nr 1 BauGB eindeutig festgelegt

Mit der jetzigen Satzung sollen im südwestlichen Bereich noch Flächen im Zuge der Klarstellung hereingenommen werden, da diese bereits bebaut sind. Darüberhinaus werden in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil im südöstlichen Bereich einzelne Außenbereichsgrundstücke gem § 34, Abs 4, Nr 3 BauGB einbezogen

Durch die Hereinnahme dieser Außenbereichsgrundstücke wird die Ortslage städtebaulich gesehen voll abgerundet und ermöglicht ein unter ökologischen und ökonomischen Aspekten wünschenswertes Flächenrecycling

Für den gesamten Bereich dieser Satzung ist sowohl in entwässerungstechnischer Hinsicht als auch in straßenverkehrlicher Sicht die Erschließung als gesichert anzusehen

Titz, den 18.12.1997

  
(Herrmann)  
Bürgermeister



  
(Kleinen)  
Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan wurden vom Rat am 18.12. 1997 beschlossen

Gegen die am 19.12. 1997 angezeigte Satzung hat die Höhere Verwaltungsbehörde innerhalb von drei Monaten keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht

Titz den 19.12. 1997

Titz den 19.12. 1997



*[Handwritten Signature]*  
Bürgermeister

*[Handwritten Signature]*  
Gemeindedirektor

Der Gemeindedirektor

Diese Satzung und der dazugehörige Plan wurden am 05.02. 1998 angezeigt. Zu dieser Satzung gehört die Verfügung vom 23.03. 1998, AZ 35 2.91-27-13.98

Die Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens, durch die die Satzung rechtsverbindlich wird, ist am 25.4.1998 erfolgt

Köln, den 23.03. 1998  
Bezirksregierung Köln  
Der Regierungspräsident

Titz den 27.04. 1998  
*[Handwritten Signature]*  
Der Gemeindedirektor

Im Auftrag *[Handwritten Signature]*